



DAS EVANGELISCHES MÖRIKE GYMNASIUM MIT AUFBAUGYMNASIUM - REALSCHULE

ANMELDUNG FÜR DIE KLASSENSTUFE 5

Öffnungszeiten Sekretariat			
Montag	8.00 Uhr	-	14.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr	-	15.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr	-	14.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr	-	15.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr	-	13.00 Uhr

Wir möchten Sie bitten,

- 1. dass auf dem Anmeldebogen, den Schulverträgen (liegen in zweifacher Ausführung bei) und dem SEPA-Lastschriftmandat (Vorder- und Rückseite) beide Sorgeberechtigte unterschreiben.**
- 2. dass auf dem Anmeldebogen der Ortsteil angegeben ist, dieser ist zwingend notwendig für die Eingabe in ASV-BW (unser Schulverwaltungsprogramm).**
- 3. dass eine Kopie der Geburtsurkunde oder des Passes beiliegt. (amtliches Dokument)**
- 4. dass der Nachweis über Masernschutz vorgelegt wird.**
- 5. das Original der Grundschul-Bescheinigung (Blatt 3 und 4) nach Erhalt nachzureichen!**

Ohne diese Vorlagen kann eine Anmeldung nicht berücksichtigt werden!

Anmeldefrist: Montag, 27.2.2023, 12.00 Uhr

Die Schreiben – Zusagen und Absagen – werden Ihnen rechtzeitig vor den Anmeldeterminen an den staatlichen Schulen zugehen. Diese sind Mittwoch, 8.3. und Donnerstag, 9.3.2023.

Bei einer Absage geht Ihnen die Grundschul-Bescheinigung sowie die Abbuchungsermächtigung wieder zu.

Von telefonischen Anfragen nach der Anmeldefrist bitten wir abzusehen! Vielen Dank!

Die Schulleitung und das Sekretariat

Evangelische Mörike Realschule	
Anmeldung für Klassenstufe 5	Eintrittsdatum 1.8.2023
Herkunftsschule	aus Klasse

Name Schüler*in			
	m ☐	w ☐	d ☐
Straße/Hausnummer			
PLZ/Ort			
Ortsteil			
Geburtsdatum		Geburtsort	
Staatsangehörigkeit		Sprache im häuslichen Umfeld	☐ deutsch ☐ sonstige:

Religion	ev. ☐ rk. ☐
	sonstige
	ohne Konfession ☐

Bläser- klasse	ja ☐ nein ☐
Hort	ja ☐ nein ☐

	Elternteil 1 m ☐ w ☐ d ☐	Elternteil 2 m ☐ w ☐ d ☐
Name		
Vorname		
Straße		
PLZ/Ort		
Telefon privat		
Mobiltelefon		
Telefon geschäftlich		
E-Mail-Anschrift		
Beruf		

Sorgeberechtigt:

beide ☐

nur Elternteil 1 ☐

nur Elternteil 2 ☐

Folgende Klassen wurden wiederholt

.....

Geschwister/Name	Geburtstag	Schule
1.		
2.		
3.		

Wird von der Verwaltung ausgefüllt:

amtliches Dokument vorgelegt ☐

Impfpass vorgelegt: ja ☐ nein ☐

Hat ihr Kind einen Förderbedarf?

☐ Lese-Rechtschreib-Schwäche

☐ Dyskalkulie (Mathematik-Schwäche)

☐ Sonstige

Liegen für den Schulbesuch bedeutsame Erkrankungen, Beeinträchtigungen vor oder nimmt ihr Kind regelmäßig Medikamente ein?

Wenn Ja, welche?

.....

Wir haben die Schulordnung des Evang. Mörike-Gymnasiums zur Kenntnis genommen, erkennen diese an und unterstützen die darin enthaltenen besonderen Erziehungsziele. Die Gebührenordnung wurde uns vorgelegt.

Datum	Unterschrift der Sorgeberechtigten		Datum Aufnahme	Schulleitung

Schulvertrag

zwischen

der Evangelischen Mörike-Realschule
(Schule)
einer Schule der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart, vertreten durch die Schulleitung
(nachstehend Schule genannt)

und

der Schülerin/dem Schüler _____
(Name)

geboren am _____ in _____
(Datum) (Ort)
(nachstehend Schülerin/Schüler genannt)

sowie

dessen/deren Eltern/Personensorgeberechtigten

(Name)
(nachstehend Erziehungsberechtigte genannt):

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Erziehung und Unterrichtung der Schülerin/des

Schülers an der Evangelischen Mörike-Realschule
(Schule)

Die Schülerin/der Schüler wird mit Wirkung vom 01.08.2023
(Datum)

in die Klasse 5 aufgenommen.

Erziehungsberechtigte und Schülerin/Schüler erkennen die jeweils gültige Schulordnung an;
sie ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Probezeit

Die ersten sechs Monate des Besuches der Schule gelten als Probezeit. Während dieser Zeit
kann das Schulverhältnis von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt
werden.

§ 3 Schulgeld

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das von der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart festgesetzte Schulgeld zu entrichten. Die Höhe des Schulgeldes ist in einer Gebührenordnung festgelegt. Es wird pro Schülerin/Schüler für die Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres erhoben. Dies gilt auch für die jeweilige Abschlussklasse und zwar unabhängig vom Schulentlassungstag.

Das Schulgeld ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Unterricht nicht besucht wird, vorbehaltlich der Festlegungen in dieser Vereinbarung.

Die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerin/der Schüler, soweit sie/er volljährig ist, haften für die Zahlung des Schulgeldes als Gesamtschuldner.

Im Schulgeld nicht inbegriffen sind die Kosten für außerunterrichtliche Veranstaltungen. Grundsätzlich besteht Lernmittelfreiheit.

§ 4 Ende des Schulvertrages

Der Schulvertrag endet mit dem erfolgreichen Besuch der jeweiligen Abschlussklasse.

Er kann von den Erziehungsberechtigten und von der Schule zum Halbjahresende (31.01. des Jahres) oder zum Schuljahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich spätestens sechs Wochen vor dem Kündigungstermin erfolgen.

Unberührt bleibt das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 Absatz 1 BGB). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Schulgeld für drei Monate nicht bezahlt ist.

§ 5 Einwilligungen

Die grundsätzliche Erlaubnis zur Teilnahme an Schulveranstaltungen wie z. B. Schullandheimaufenthalten, Ausflügen, Sportveranstaltungen oder Festen wird von Seiten der Erziehungsberechtigten hiermit erteilt.

Die Schülerin/der Schüler darf auch ohne Wissen der Erziehungsberechtigten im Kontakt mit den Schulpsychologinnen/Schulpsychologen der Schule stehen.

§ 6 Datenschutz

Erziehungsberechtigte und Schülerin/Schüler erklären sich mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zum Zweck der Begründung, Durchführung und Beendigung der Beschulung einverstanden. Weitere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind der Datenschutzerklärung zu entnehmen.

§ 7 Erfüllungsort

Erfüllungsort dieser Vereinbarung ist Stuttgart.

Stuttgart, den

Stuttgart, den

(Schulleitung)

(Erziehungsberechtigte/r)

Schulvertrag

zwischen

der Evangelischen Mörike-Realschule
(Schule)
einer Schule der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart, vertreten durch die Schulleitung
(nachstehend Schule genannt)

und

der Schülerin/dem Schüler _____
(Name)

geboren am _____ in _____
(Datum) (Ort)
(nachstehend Schülerin/Schüler genannt)

sowie

dessen/deren Eltern/Personensorgeberechtigten

(Name)
(nachstehend Erziehungsberechtigte genannt):

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Erziehung und Unterrichtung der Schülerin/des

Schülers an der Evangelischen Mörike-Realschule
(Schule)

Die Schülerin/der Schüler wird mit Wirkung vom 01.08.2023
(Datum)

in die Klasse 5 aufgenommen.

Erziehungsberechtigte und Schülerin/Schüler erkennen die jeweils gültige Schulordnung an;
sie ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Probezeit

Die ersten sechs Monate des Besuches der Schule gelten als Probezeit. Während dieser Zeit
kann das Schulverhältnis von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt
werden.

§ 3 Schulgeld

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das von der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart festgesetzte Schulgeld zu entrichten. Die Höhe des Schulgeldes ist in einer Gebührenordnung festgelegt. Es wird pro Schülerin/Schüler für die Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres erhoben. Dies gilt auch für die jeweilige Abschlussklasse und zwar unabhängig vom Schulentlassungstag.

Das Schulgeld ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Unterricht nicht besucht wird, vorbehaltlich der Festlegungen in dieser Vereinbarung.

Die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerin/der Schüler, soweit sie/er volljährig ist, haften für die Zahlung des Schulgeldes als Gesamtschuldner.

Im Schulgeld nicht inbegriffen sind die Kosten für außerunterrichtliche Veranstaltungen. Grundsätzlich besteht Lernmittelfreiheit.

§ 4 Ende des Schulvertrages

Der Schulvertrag endet mit dem erfolgreichen Besuch der jeweiligen Abschlussklasse.

Er kann von den Erziehungsberechtigten und von der Schule zum Halbjahresende (31.01. des Jahres) oder zum Schuljahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich spätestens sechs Wochen vor dem Kündigungstermin erfolgen.

Unberührt bleibt das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 Absatz 1 BGB). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Schulgeld für drei Monate nicht bezahlt ist.

§ 5 Einwilligungen

Die grundsätzliche Erlaubnis zur Teilnahme an Schulveranstaltungen wie z. B. Schullandheimaufenthalten, Ausflügen, Sportveranstaltungen oder Festen wird von Seiten der Erziehungsberechtigten hiermit erteilt.

Die Schülerin/der Schüler darf auch ohne Wissen der Erziehungsberechtigten im Kontakt mit den Schulpsychologinnen/Schulpsychologen der Schule stehen.

§ 6 Datenschutz

Erziehungsberechtigte und Schülerin/Schüler erklären sich mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zum Zweck der Begründung, Durchführung und Beendigung der Beschulung einverstanden. Weitere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind der Datenschutzerklärung zu entnehmen.

§ 7 Erfüllungsort

Erfüllungsort dieser Vereinbarung ist Stuttgart.

Stuttgart, den

Stuttgart, den

(Schulleitung)

(Erziehungsberechtigte/r)

Ermächtigung zum Einzug von Schulgeld**Vorbemerkung:**

Die Evangelische Schulstiftung Stuttgart ist Trägerin der Johannes-Brenz-Schule, des Ev. Heidehof-Gymnasiums und Ev. Mörike-Gymnasiums / Ev. Mörike-Realschule. Für den Besuch der Schule erhebt die Evang. Schulstiftung Stuttgart entsprechend dem § 3 des Schulvertrags ein Schulgeld.

Die Erhebung des Schulgeldes ist durch die in der Anlage beigefügte Gebührenordnung geregelt.

Einzüge werden jeweils zum fälligen Termin von Ihrem Konto eingezogen.

In Ausnahmefällen sind spätere Einzüge bis zu 5 Werktagen möglich.

Bei Änderungen, die sich nicht aus Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Verträge, Gebührenordnung) ergeben, teilen wir Ihnen den neuen Betrag mindestens 3 Werktage vor Belastung Ihres Kontos mit. Auf den Zugang Ihres Einverständnisses hierzu wird verzichtet.

Bei Schulgeldbefreiung erlischt das Mandat nicht.

Hinweise zum Ausfüllen und Rückgabe des Vordrucks:

Füllen Sie bitte für jedes Kind, das eine Schule der Evang. Schulstiftung Stuttgart besucht, einen Vordruck vollständig aus. Geben Sie bitte den ausgefüllten Vordruck über das Rektorat der Schule zurück.

Angaben zum/zur **Schüler/in**:

Familienname:	Vorname:
Geburtsdatum:	Klasse:

Es besuchen noch weitere _____ Kinder eine Schule der Evang. Schulstiftung Stuttgart:

Name: _____ Klasse: _____ ☐ Ev. Mörike-Gymnasium
☐ Ev. Heidehof-Gymnasium ☐ Johannes-Brenz-Schule ☐ Ev. Mörike-Realschule

Name: _____ Klasse: _____ ☐ Ev. Mörike-Gymnasium
☐ Ev. Heidehof-Gymnasium ☐ Johannes-Brenz-Schule ☐ Ev. Mörike-Realschule

Name: _____ Klasse: _____ ☐ Ev. Mörike-Gymnasium
☐ Ev. Heidehof-Gymnasium ☐ Johannes-Brenz-Schule ☐ Ev. Mörike-Realschule

Von den Vorbemerkungen und der Gebührenordnung habe/n ich/wir Kenntnis genommen.

Stuttgart den, _____

Unterschrift/en Erziehungsberechtigte/r

bitte Rückseite beachten

Bestätigung des Evang. Mörike-Gymnasiums:

Der/die Schüler/in ist aufgenommen zum _____.20_____

Er/sie besucht im SJ _____ die Klasse: _____

Ein Antrag auf Ermäßigung oder Befreiung ist gestellt ☐ Ja ☐ Nein

Der ermäßigte Monatsbetrag wird festgesetzt auf _____ € mit Wirkung ab:

 (Unterschrift Leitung)

SEPA-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate)
für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren/for SEPA Core Direct Debit Scheme

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Evang. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart
Kassengemeinschaft (Schulstiftung)
Postfach 10 13 52

70012 Stuttgart

☒

Wiederkehrende Zahlungen

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)

DE35ZZZ00000058703

Mandatsreferenz

wird separat mitgeteilt

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n)

Name des Zahlungsempfängers

die Evang. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart / Schulstiftung

Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

Name des Zahlungsempfängers

der Evang. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart - Kassengemeinschaft - Schulstiftung

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Vorname, Name)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Kreditinstitut

BIC

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Unterschrift(en)

Gebührenordnung

über die Erhebung von Schulgeld

(gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe f der Satzung der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart)

Die Evangelische Schulstiftung Stuttgart (im Folgenden: Schulstiftung) erhebt für die Erziehung und Unterrichtung eines Schülers/einer Schülerin in einer von ihr unterhaltenen Schule ein Schulgeld.

1. Höhe des Schulgeldes

Das monatliche Schulgeld beträgt an der **Johannes-Brenz-Schule**

für das 1. Kind	130 € (entspricht 1.560 € pro Jahr),
für das 2. Kind	100 € (entspricht 1.200 € pro Jahr).

Das monatliche Schulgeld beträgt an den **weiterführenden Schulen**

für das 1. Kind	120 € (entspricht 1.440 €),
für das 2. Kind im Schuljahr	

2020/21	(ab 1. August 2020)	45 €	(entspricht 540 € pro Jahr)
2021/22	(ab 1. August 2021)	52 €	(entspricht 624 € pro Jahr)
2022/23	(ab 1. August 2022)	58 €	(entspricht 696 € pro Jahr)
2023/24	(ab 1. August 2023)	64 €	(entspricht 768 € pro Jahr)
2024/25	(ab 1. August 2024)	70 €	(entspricht 840 € pro Jahr)

Die Schulstiftung verzichtet auf einen Teil des Schulgeldes und erhält hierfür einen Ausgleich vom Land Baden-Württemberg. Diesen Ausgleich hat der Gesetzgeber leider nur für die weiterführenden Schulen vorgesehen. Der Verzicht ist in den o. g. Beträgen bereits enthalten.

Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie die Johannes-Brenz-Schule und eine der weiterführenden Schulen der Schulstiftung, so wird die Reduzierung für das älteste Kind gewährt; d.h. für das 1. Kind gilt der reduzierte Schulgeldebtrag für die weiterführende Schule und für das 2. Kind wird das Schulgeld erhoben, das für ein Kind an der Johannes-Brenz-Schule gilt.

2. Ermäßigung des Schulgeldes

Die Schulstiftung gewährt auf Antrag des/ der Zahlungspflichtigen die Ermäßigung des Schulgeldes auf den monatlichen Grundbetrag von 40 € pro Schüler/ Schülerin. Voraussetzung für eine Gewährung ist ein Nachweis über den Anspruch auf kommunale Unterstützung der Familie (z.B. Bonus-Card der Landeshauptstadt Stuttgart oder vergleichbares Instrument anderer Kommunen, Mietzuschuss), vorzulegen bei der Schulleitung.

Familien mit sehr geringem Einkommen erhalten die Möglichkeit, ein nach einem prozentualen Anteil am Haushaltseinkommen berechneten Schulgeld zu zahlen, das 5% des Haushaltsnettoeinkommens nicht übersteigt.

3. Befreiung

Eine vollständige Befreiung von der Pflicht zur Zahlung des Schulgeldes, auch vom Grundbetrag, kann in begrenzter Zahl in Einzelfällen auf Antrag gewährt werden.

4. Antrag

Ein Anspruch auf Ermäßigung auf den Grundbetrag oder auf Befreiung von der Pflicht zur Schulgeldzahlung besteht nicht.

Der Antrag auf Gewährung einer Ermäßigung des Schulgeldes auf den Grundbetrag oder einer Befreiung von der Pflicht zur Schulgeldzahlung ist bei der jeweiligen Schulleitung zu stellen.

Die Schulleitung ist bevollmächtigt, über den Antrag zu entscheiden.

Eine Ermäßigung oder Befreiung wird frühestens wirksam ab dem Ersten des der Antragstellung folgenden Monats und endet automatisch spätestens mit Beendigung des Schuljahres. Dies gilt auch für eventuelle Folgeanträge.

5. Geschwisterermäßigung

Schulgeld wird für maximal zwei Kinder einer Familie, die gleichzeitig eine Schule der Schulstiftung besuchen, erhoben.

Sofern die Familie eine Ermäßigung auf den Grundbetrag beantragt und bewilligt bekommen hat, wird das Schulgeld bei zwei Grundbeträgen gedeckelt, das 3. Kind/weitere Kinder sind freigestellt.

6. Auslandsaufenthalt

Für die Dauer des Besuchs einer Schule im Ausland wird für längstens 12 Monate kein Schulgeld erhoben. Sollte sich die Dauer des Schulbesuchs im Ausland gegenüber der beantragten Zeit der Beurlaubung verkürzen, so ist dies unverzüglich der Schule mitzuteilen.

Bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu 3 Monaten wird kein Schulgeld erlassen.

7. Fälligkeit

Das Schulgeld ist monatlich im Voraus, spätestens am 3. Werktag eines Monats fällig und ohne besondere Aufforderung kostenfrei an die Schulstiftung zu zahlen.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Gutschrift des Geldes an.

Kommt der Schuldner/ die Schuldnerin mit einer Monatsrate in Zahlungsverzug, ist das für das laufende Schuljahr noch geschuldete Schulgeld sofort zur Zahlung fällig.

8. Zahlungsweise

Das Schulgeld wird in der Regel im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben.

9. Dauer der Zahlungspflicht

Das Schuljahr und somit die Zahlungspflicht beginnt am 01.08. jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Dies gilt auch für die jeweilige Abschlussklasse und zwar unabhängig vom Schulentlassungstag.

Bei Schulaufnahme nach dem 30.09. wird das Schulgeld ab dem 1. Tag des Aufnahmemonats erhoben.

10. Folgen des Zahlungsverzugs

Die Schulstiftung erhebt für jede Zahlungserinnerung/ Mahnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 Euro zuzüglich evtl. angefallener Bankgebühren, die im Einzugsverfahren entstehen.

Nach § 4 des Schulvertrages kann der Vertrag aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Schulgeld für 3 Monate nicht bezahlt ist.

11. Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Gebührenordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Hortplatz-Anfrage

Vorname des Kindes _____

☐ männlich

Nachname _____

☐ weiblich

☐ EMG ☐ EMR ☐ andere Schule _____

Geburtsdatum _____

Staatsangehörigkeit _____

PLZ _____

Ort _____

Straße/Nr. _____

Telefon _____

Sorgeberechtigte

☐ Vater ☐ Mutter ☐ Eltern

Ich bin ☐ alleinerziehend ☐ alleinlebend / Wir sind ☐ berufstätig

Name _____

Vorname _____

Adresse (falls abweichend) _____

Email _____

Handynummer (Mutter) _____

Handynummer (Vater) _____

Auffälligkeiten/Besonderheiten (Allergien etc.)

Mein Kind soll für das **Schuljahr 2023/2024** an

☐ 3 Tagen

☐ 4 Tagen

☐ 5 Tagen

im Hort angemeldet werden.

Mein Kind hat bereits Hort-/Kindertagesstätten-Erfahrung ☐ ja, seit __ Jahren

☐ nein

und besucht momentan die _____ Schule.

**Es finden nach der Zuteilung der Schulplätze
separate Anmeldegespräche im Hort statt.**

Die Anmeldung im Hort ist für ein Schuljahr verbindlich!

Datum / Unterschrift des Sorgeberechtigten

Die Schulleitung

Das S'mörle-Team

Liebe Eltern,

Ihr Kind soll an unserer Schule aufgenommen werden.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Schülerinnen und Schüler ab dem 1. März 2020 **vor** der Teilnahme am Unterricht einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärzt*in. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen, eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde) bestätigen, eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimp-

fung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Wir möchten Sie daher bitten, uns spätestens mit den Anmeldeunterlagen einen der oben genannten Nachweise zukommen zu lassen. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.

Bitte beachten Sie:

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, sind wir gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogenen Angaben zu übermitteln.

Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird!

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Schülerinnen und Schüler selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:

Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:

Babette Courth-Hullmann

Das Evangelische Mörike

Gymnasium mit Aufbaugymnasium – Realschule

Arminstr. 30

70178 Stuttgart

Tel: 0711-960230

Fax 0711-9602333

sekretariat@das-moerike.de

www.das-moerike.de

Kontakt Daten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Herr Christian Schwinge
Heilbronner Straße 86
70191 Stuttgart
Telefon: 0711 258560-0
Telefax: 0711 258560-29
E-Mail: christian.schwinge@schwinge.com
www.schwinge.com

Für jede Schülerin und jeden Schüler wird die Vorlage des Nachweises von der Schule dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt.

Gegenüber der Schule besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Steiner
Schulleiter Schulverbund



Babette Courth-Hullmann
Sekretariat

Datenschutzerklärung gemäß EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD)

Gültig für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern oder Erziehungsberechtigte sowie sonstige von der Datenverarbeitung der Schulen der Evangelische Schulstiftung Stuttgart betroffene Personen (nachfolgend als „Verantwortlicher“ bezeichnet).

Mit den nachfolgenden Informationen gem. § 16 ff. DSG-EKD geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD). Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach dem jeweils angefragten oder beauftragten Kontakt.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Evangelische Schulstiftung Stuttgart
Büchsenstraße 33
70174 Stuttgart
Deutschland
Telefon +49 (0)711 / 229363-179
E-Mail info@evangelische-schulstiftung-stuttgart.de
Internet www.evangelische-schulstiftung-stuttgart.de

2. Datenschutzbeauftragter des Verantwortlichen

Christian Schwinge
Evangelische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart
Büchsenstraße 33
70174 Stuttgart (Mitte)
Deutschland
Telefon +49 (0) 711 / 2068-0
E-Mail christian.schwinge@elkw.de

3. Daten und Datenquellen

a) Quellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Kontakts/der Betreuung/der Beschulung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir (soweit für den Kontakt/die Betreuung/ die Beschulung erforderlich) personenbezogene Daten, die wir von sonstigen Dritten zulässigerweise erhalten haben (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung). Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Kirchenregister, Schulamt, Regierungspräsidium, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

b) Kategorien von personenbezogenen Daten

Bei der Anbahnung eines Kontakts oder bei Anlage von Stammdaten können folgende personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden:

Adress- und Kommunikationsdaten (Name, Adresse, Telefon, E-Mail-Adresse, andere Kontaktdaten), Personenstammdaten (Geburtsdatum/-ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Geschäftsfähigkeit, Berufsgruppenschlüssel)

Bei Inanspruchnahme unserer Betreuung/Beschulung im Rahmen der mit uns geschlossenen Betreuungsverträge/Schulverträge können zusätzlich zu den vorgenannten Daten im Wesentlichen die folgenden weiteren personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden:

Vertragsstammdaten (Auftragsdaten, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen, Angaben zu etwaigen Drittbegünstigten), Abrechnungs-, Leistungs-, und Zahlungsdaten (Lastschriftdaten, steuerliche Informationen, weitere Personenstammdaten (Beruf, Arbeitgeber), Dokumentationsdaten (z. B. Protokolle), Betreuungsdaten/Beschulungsdaten (z. B. angefragte oder gebuchte Betreuung/Beschulung).

c) Kontaktinformationen

Im Rahmen der Kontakthanbahnungsphase und während des Kontakts, insbesondere durch persönliche, telefonische oder schriftliche Kontakte, durch Sie oder vom Verantwortlichen initiiert, entstehen weitere personenbezogene Daten. Dazu gehören z. B. Informationen über den Kontaktkanal, Datum, Anlass und Ergebnis, (elektronische) Kopien des Schriftverkehrs sowie Informationen über die Teilnahme an Marketingmaßnahmen.

d) Dienste der Informationsgesellschaft

Bei der Verarbeitung von Daten im Rahmen von Diensten der Informationsgesellschaft erhalten Sie weiterführende Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit dem jeweiligen Dienst.

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Wir verarbeiten die unter 3. genannten personenbezogenen Daten im Einklang mit dem EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD):

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (§ 6 Nr. 5 DSG-EKD)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertrages über die Betreuung/Beschulung/Teilnahme an einer Veranstaltung sowie zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen zur Erstellung von

Angeboten, Verträgen oder sonstiger auf den Vertragsabschluss gerichteter Wünsche, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach der jeweils angefragten oder beauftragten Betreuung/Beschulung/Teilnahme an einer Veranstaltung und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratungen und Betreuung umfassen. Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen (auch vorvertraglichen) Vertragsunterlagen unserer Zusammenarbeit entnehmen.

Interessenten dürfen unter Berücksichtigung eventuell geäußelter Einschränkungen während der Vertragsanbahnung und Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern oder Erziehungsberechtigte während der Geschäftsbeziehung unter Verwendung der Daten kontaktiert werden, die sie mitgeteilt haben.

b) Aufgrund Ihrer Einwilligung (§ 6 Nr. 2 DSG-EKD oder § 13 Abs. 2 Nr. 1 DSG-EKD)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem EKD-Datenschutzgesetz, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Eine Übersicht zum Status der Ihnen erteilten Einwilligungen können Sie jederzeit beim Verantwortlichen oder der Schule direkt anfordern.

c) Aufgrund Ihrer Einwilligung für besondere Kategorien personenbezogener Daten (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 DSG-EKD)

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten) beruht auf Ihrer Einwilligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 DSG-EKD, soweit nicht gesetzliche Erlaubnistatbestände wie § 13 Abs. 2 Nr. 2 DSG-EKD einschlägig sind (siehe unter d)).

d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (§ 6 Nr. 1 und Nr. 6 DSG-EKD) oder im kirchlichen Interesse (§ 6 Nr. 4 DSG-EKD)

Wir unterliegen diversen rechtlichen Verpflichtungen sowie gesetzlichen Anforderungen und verarbeiten Daten unter anderem zu folgenden Zwecken: Identitäts- und Altersprüfung, die Erfüllung von Kontroll- und Meldepflichten gem. der kirchlichen Aufsicht und der gesetzlichen Vorschriften (SchG BW, PSchG BW), sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken. Des Weiteren verarbeiten wir Daten zur Wahrnehmung einer Aufgabe im kirchlichen Interesse.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben, insbesondere nach Verwaltungsvorschrift für öffentliche Schulen in Baden-Württemberg und der kirchlichen Haushaltsordnung ist der Verantwortliche verpflichtet, über mehrere Jahre geschäftliche Unterlagen und Daten aufzubewahren und zu speichern. Darüber hinaus werden zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben und zur Sicherstellung der Informationssicherheit alle Zugriffe auf die Kommunikationssysteme protokolliert, gespeichert und bei Bedarf ausgewertet. Bei einer Offenlegung aus Gründen des Datenschutzes, der Informationsfreiheit oder anderer Gesetze, Gerichtsverfahren oder Ermittlungen durch Aufsichtsbehörden, müssen Betroffene davon ausgehen, dass E-Mails, SMS, Sprachnachrichten oder andere elektronische Kommunikation von Dritten abgerufen, gelesen, angehört oder offengelegt werden können, wenn sie für die untersuchten Fragen relevant sind.

e) Im Rahmen der Interessenabwägung (§ 6 Nr. 3 und Nr. 8 DSG-EKD)

Zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten kann die weitere Verarbeitung der von Ihnen überlassenen Daten zu folgenden Zwecken erforderlich sein:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und zu direkter Ansprache; inkl. Segmentierungen und Berechnung von Abschlusswahrscheinlichkeiten eines Schulvertrags
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche, Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Abwehr von Haftungsansprüchen
- Abgleich mit den sog. EU-Terrorlisten gem. der europäischen Antiterrorverordnung 2580/2001 und 881/2002 zur Sicherstellung, dass keine Gelder oder sonstige wirtschaftliche Ressourcen für terroristische Zwecke bereitgestellt werden
- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken
- Verhinderung von Straftaten
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten
- Maßnahmen zur Gebäude- und Bürosicherheit
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts
- Maßnahmen zur Steuerung und Weiterentwicklung von Angeboten
- Risikosteuerung
- Eigene statistischen Zwecke mit anonymisierten Daten
- Ausübung kirchlicher Aufsicht
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs: Die bei der Nutzung der IT-Systeme, E-Mail-, Internet-, und Telefoniedienste anfallenden personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nicht

zu einer Leistungs- und Verhaltenskontrolle verwendet. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der E-Mail-/Internet-Dienste ist das berechnete Interesse des Verantwortlichen. Die erfassten Protokoll- und Verbindungsdaten werden ausschließlich zum Zweck der Abrechnung der Internet-Nutzung, der Gewährleistung der Systemsicherheit, der Abwehr und/oder Analyse von Cyberkriminalität, der Steuerung der Lastverteilung im Netz und Optimierung des Netzes, der Analyse und Korrektur von technischen Fehlern und Störungen, Missbrauchskontrolle und bei Verdacht auf Straftaten verwendet. Die Verarbeitung der gespeicherten personenbezogenen Daten wird mit Ausnahme der von der gesetzlich vorgeschriebenen Archivierung erfassten Daten nach ca. 6 Monaten eingeschränkt. Die Daten sind nur noch Bestandteil der Langzeitarchivierung.

5. Empfänger der Daten

Innerhalb der internen Stellen des Verantwortlichen erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese unsere schriftlichen datenschutzrechtlichen Weisungen wahren.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der internen Stellen des Verantwortlichen ist zunächst zu beachten, dass wir zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Informationen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen. Informationen dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben und/oder von uns beauftragte Auftragsverarbeiter gleichgerichtet die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und dem EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) garantieren.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen, Institutionen und die kirchliche Aufsicht bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Auftragsverarbeiter, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln. Im Einzelnen: Unterstützung/Wartung von EDV-/IT-Anwendungen, Archivierung, Belegbearbeitung, Controlling, Datenvernichtung, Einkauf/Beschaffung, Flächenmanagement, Beirteilung, Vertragsverwaltung, Lettershops, Marketing, Telefonie, Webseitenmanagement, Zahlungsverkehr.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

6. Datenübermittlung in Drittländer oder an internationale Organisation

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten), Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsverarbeitung. Werden Dienstleister im Drittstaat eingesetzt, sind diese zusätzlich zu schriftlichen Weisungen durch die Vereinbarung der EU-Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet.

7. Dauer der Datenspeicherung

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, ihre (befristete) Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung der Verwaltungsvorschrift für öffentliche Schulen in Baden-Württemberg und der kirchlichen Haushaltsordnung mit den dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation von zwei bis zehn Jahren.
- Einhaltung der Richtlinie über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Unterlagen kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen, Werke und Stiftungen (Aufbewahrungs- und Kassationsrichtlinie)
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

8. Datenschutzrechte der betroffenen Person

Als Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern oder Erziehungsberechtigte haben Sie je nach der Situation im Einzelfall folgende Datenschutzrechte, zu deren Ausübung Sie uns oder unseren Datenschutzbeauftragten jederzeit kontaktieren können:

a) Recht auf Auskunft (§ 19 DSGVO-EKD)

Sie haben das Recht, beim Verantwortlichen oder der Schule direkt Auskunft über Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten und/oder Kopien dieser Daten zu verlangen. Dies schließt Auskünfte über den Zweck der

Nutzung, die Kategorie der genutzten Daten, deren Empfänger und Zugriffsberechtigte sowie, falls möglich, die geplante Dauer der Datenspeicherung oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer, ein.

b) Recht auf Berichtigung (§ 20 DSGVO-EKD)

Sie haben das Recht, von uns unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten (auch mittels einer ergänzenden Erklärung) zu verlangen.

c) Recht auf Löschung (§ 21 DSGVO-EKD)

Sie haben das Recht, beim Verantwortlichen oder der Schule direkt zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und wir sind verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig
- Sie legen Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor
- Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet
- Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem wir unterliegen. Dies gilt nicht, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem wir unterliegen, erfordert oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 22 DSGVO-EKD)

Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von Ihnen bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es uns ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist und Sie die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnen und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangen
- wir die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigen, Sie sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
- Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, solange noch nicht feststeht, ob unsere berechtigten Gründe gegenüber den Ihren überwiegen.

Wurde die Verarbeitung eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten (von ihrer Speicherung abgesehen) nur mit Ihrer Einwilligung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden. Haben Sie eine Einschränkung der Verarbeitung erwirkt, werden wir Sie unterrichten, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

e) Recht auf Datenübertragbarkeit (§ 24 DSGVO-EKD)

Sie haben das Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

f) Recht auf Widerspruch (§ 25 DSGVO-EKD)

Soweit die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten aufgrund von (§ 6 Nr. 3 und Nr. 8 DSGVO-EKD) erfolgt, haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung dieser Daten einzulegen. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

g) Recht auf Widerruf (§ 7 Abs. 3 DSGVO-EKD)

Wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Hierzu können Sie uns oder unseren Datenschutzbeauftragten jederzeit unter den oben genannten Daten kontaktieren.

h) Recht auf Beschwerde (§ 46 DSGVO-EKD)

Sie haben unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen das DSGVO-EKD verstößt.

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie nach § 7 Abs. 3 DSGVO jederzeit widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die uns gegenüber vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, erteilt worden sind. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

9. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Im Rahmen der Betreuung/Beschulung/der Teilnahme an Veranstaltungen müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Betreuung/Beschulung/Teilnahme und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Betreuungsvertrages/Schulvertrages/Teilnahmevertrages und die Betreuung/Beschulung/Teilnahme ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

10. Automatisierte Entscheidung (einschließl. Profiling)

Zur Begründung und Durchführung der Betreuung/Beschulung/Teilnahme nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling). Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

11. Profiling

Wir verarbeiten Ihre Daten nicht automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling nicht ein, um Sie mit Hilfe von Auswertungsinstrumenten zielgerichtet über die Betreuung/Beschulung/Teilnahme zu informieren und beraten zu können.

Information über Ihr Widerspruchsrecht § 25 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von § 6 Nummer 4 DSGVO (Datenverarbeitung im kirchlichen Interesse) und § 6 Nummer 3 und Nr. 8 DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung oder zur kirchlichen Aufsicht) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von § 4 Nummer 5 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung von Daten zu Werbezwecken

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Werbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Werbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten. Der Widerspruch kann formfrei an den Verantwortlichen gerichtet werden.

HAUSORDNUNG

Grundlage und Orientierung für die Hausordnung ist unsere Schulcharta. Die Hausordnung bildet den formalen Rahmen für unser gemeinschaftliches Leben an der Schule und legt Regeln fest, die für alle am Schulleben Beteiligten verbindlich sind.

1. Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende

Der Unterricht soll pünktlich begonnen und beendet werden, die Pausen sollen eingehalten werden. Die Schülerinnen und Schüler sind bei Unterrichtsbeginn im Klassenzimmer und haben die erforderlichen Arbeitsmaterialien bereit gelegt. Sollte die Lehrerin/der Lehrer zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen sein, fragen die Klassensprecherinnen/Klassensprecher zuerst im Lehrerzimmer nach, ansonsten im Sekretariat. Während der Unterrichtszeit wird außerhalb der Klassenzimmer ein angemessenes, rücksichtsvolles Verhalten erwartet.

2. Pausen

In den Pausen bewegen die Schülerinnen und Schüler sich so, dass sie sich nicht selbst und andere gefährden. In den 5-Minuten-Pausen darf das Schulgelände nicht verlassen werden. In den Pausen – insbesondere in den beiden großen Pausen nach der 2. und der 4. Stunde – ist ausreichend Zeit gegeben, um sich im Schulgelände im Freien aufzuhalten. Dafür stehen auch die beiden Dachterrassen-bereiche zur Verfügung. Den Anweisungen der Pausenaufsichten ist unmittelbar Folge zu leisten.

Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5-8 dürfen - außer in der Mittagspause - grundsätzlich das Schulgelände in den Pausen nur mit Erlaubnis einer Lehrerin/eines Lehrers verlassen.

Ballspiele sind nur in den großen Pausen auf dem Sportplatz und den dafür zugewiesenen Pausenzonen erlaubt. Die aktuelle Benutzungsregelung – nach Beschluss der GSR – wird allen Schülerinnen und Schülern schriftlich durch Aushang zur Kenntnis gegeben und ist zu beachten. Bei den Ballspielen ist Rücksicht zu nehmen, damit andere nicht gefährdet oder gar verletzt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Fußballverbot ausgesprochen werden.

3. Regeln zur Sicherheit und Ordnung im Schulgebäude und Schulgelände

Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Räume sowie die Einrichtungsgegenstände und entliehenen Lernmittel sorgsam zu behandeln. Bei Beschädigungen oder Verlust wird die Verursacherin/der Verursacher haftbar gemacht.

Die bepflanzten Außenanlagen dürfen nicht betreten werden.

Alle Schülerinnen und Schüler sind für die Ordnung und Sauberkeit insbesondere ihrer Plätze, ihres Regales und Schließfaches verantwortlich.

In jeder Klasse gibt es einen Ordnungsdienst, dessen Aufgabe es ist, nach dem Ende der jeweiligen Unterrichtsstunde die Tafel zu wischen, bei einem Klassenzimmerwechsel dafür zu sorgen, dass der Müll entsorgt und das Licht gelöscht ist. Am Ende eines Unterrichtstages ist darauf zu achten, dass aufgestuhlt und der Fußboden gekehrt ist, die Fenster geschlossen sind, kein Licht mehr brennt und die Markisen eingefahren sind.

Kaugummis sind nicht erlaubt.

Es ist untersagt, gefährliche Gegenstände und Materialien in die Schule mitzubringen.

Aus Sicherheitsgründen ist das Benutzen von Skateboards, Kickboards, Inlinern u.ä. auf dem Schulgelände verboten.

4. Regeln im Hinblick auf eine möglichst geringe Umweltbelastung

Anspruch und Anliegen ist uns, eine energiesparende und klimafreundliche Schule zu sein. Alle am Schulleben Beteiligten sind daher dazu aufgerufen, umweltfreundliche Materialien zu verwenden, Energie einzusparen und Müll zu vermeiden. Müll, der sich nicht vermeiden lässt, muss in den bereitgestellten Müllbehältern getrennt entsorgt werden.

An unserer Schule verboten sind: Getränkedosen, Verbundpackungen kleiner als 0,5 l, Tintenkiller und Tipp-Ex. Für den Unterricht sollen Füller, unlackierte Bleistifte und Holzbuntstifte sowie Hefte, Ordner etc. aus Recyclingpapier verwendet werden.

Bei Zuwiderhandlungen können die unter Punkt 3 und 4 angeführten Gegenstände eingezogen werden. Ein Anspruch auf Rückgabe oder Ersatz besteht grundsätzlich nicht.

5. Digitale Endgeräte

Die Verwendung digitaler Endgeräte in der Schule erfolgt entsprechend den in der Schulcharta angeführten Grundsätzen für einen verantwortungsbewussten Medieneinsatz.

Aufnahmen jeglicher Art von Personen – Bild und Ton – sind nicht gestattet, außer die Erlaubnis einer Lehrkraft ist gegeben. Die Wahrung der Privatsphäre ist stets zu beachten!

Handys und persönliche digitale Endgeräte sind generell auf lautlos – ohne Vibration – zu stellen. Geräte, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, sind in der Tasche aufzubewahren. Kopfhörer dürfen im Schulhaus nicht getragen und genutzt werden, außer in ausgewiesenen Bereichen.

Die Lehrkraft entscheidet über einen möglichen Einsatz persönlicher digitaler Endgeräte oder Kopfhörer der Schülerinnen und Schüler. Nur nach Aufforderung bzw. Erlaubnis durch die Lehrkraft können die digitalen Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler im vereinbarten Rahmen zu Unterrichtszwecken oder für die persönliche Organisation – Kalender-/Notizfunktion – verwendet werden.

Bei Leistungs-Überprüfungen – Klausuren, Klassenarbeiten, Tests – müssen persönliche digitale Endgeräte – inklusive Uhren – nach Aufforderung bei der Lehrkraft abgegeben werden.

Die Verwendung persönlicher digitaler Endgeräte außerhalb des Unterrichts ist erst Schülerinnen und Schüler ab Klasse 10 gestattet. Es ist darauf zu achten, dass dies angemessen erfolgt und andere nicht gestört werden.

Im Schulgebäude ist die Verwendung persönlicher digitaler Endgeräte zum Telefonieren untersagt. Diese Regelung kann durch die Erlaubnis einer Lehrkraft oder Sekretärin kurzzeitig aufgehoben werden.

Schülerinnen und Schüler, die Mitglied des Schul-Sanitätsdienstes sind und an dem entsprechenden Tag laut dem aktuellen Plan Dienst haben, informieren die Lehrkraft darüber und haben ihr Handy so eingestellt, dass es den Unterricht nicht stört.

Bei Zuwiderhandlung ist es der Lehrkraft überlassen, in welcher Form sie disziplinarische Maßnahmen ergreift. Auch die Einbehaltung des persönlichen digitalen Endgerätes ist möglich. Nach Absprache mit der Lehrkraft wird dieses am selben Tag nach Unterrichtsende der Schülerin/des Schülers, auf deren/dessen Nachfrage zurückgegeben.

Gestaltung der Räume, Flure und Ebenen

Die Ausgestaltung der Klassenzimmer übernehmen die Schülerinnen und Schüler zusammen mit den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern bzw. den Stellvertreterinnen und Stellvertretern in eigener Verantwortung. Die Anordnung der Tische sowie die Sitzordnung organisiert die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer.

Außerhalb der Klassenzimmer dürfen Plakate und andere schriftliche Hinweise nur an den ausgewiesenen Stellen und mit Genehmigung der Schulleitung angebracht werden.

Kommerzielle Werbung ist grundsätzlich nicht erlaubt.

6. Rauchen und Alkohol

Für Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahre ist das Rauchen ausschließlich im Atriumbereich möglich.

Lehrerinnen und Lehrern ist zum Rauchen die Dachterrasse beim Lehrerzimmer vorbehalten.

Auf dem Schulgelände besteht ein Alkoholverbot.

Ausnahmeregelungen sind – nach Absprache und vorliegender Genehmigung – bei Veranstaltungen möglich.

7. Unfälle, Schäden

Unfälle mit Verletzungen, die sich auf dem Schulweg oder im Schulbereich ereignet haben und die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen, sind möglichst unverzüglich im Sekretariat zu melden.

Über Schäden am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen muss sofort der Hausmeister in Kenntnis gesetzt werden.

8. Feueralarm

Für das richtige und angemessene Verhalten bei einem Feueralarm gibt es gesonderte Richtlinien und Hinweise.

Grundsätzlich ist bei Gefahr – unabhängig von selbst getroffenen Hilfs- und Rettungsmaßnahmen – unverzüglich die Schulleitung, das Sekretariat, der Hausmeister oder eine Lehrerin/ein Lehrer zu verständigen.

9. Hort

Für die Schülerinnen und Schüler im Hort gelten zusätzlich besondere Regelungen und Anweisungen der Hort-Mitarbeiterinnen.

10. Schulbesuch

Für Fragen des Schulbesuchs gelten zum einen die Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums als auch die von der GSR beschlossenen ergänzenden Regelungen.

11. Ergänzungen und Änderungen der Hausordnung

Zuständig hierfür sind die GLK und die GSR.

Notwendige Eilentscheidungen treffen entsprechend ihrer Verantwortung die Schulleitung und die Lehrerinnen und Lehrer.

Über diese Hausordnung hinaus gibt es Sonderregelungen für die Benutzung der Fachräume, der Sporthallen und der Bibliothek.

Diese Hausordnung wurde von der GLK und GSR beschlossen und hat Gültigkeit ab Januar 2008.

Die Anpassung zur Regelung des Umgangs mit elektronischen Geräten – Punkt 5 – hat Gültigkeit mit Beginn des Schuljahres 2019/2020.

Eine Ergänzung zur Verwendung von Kopfhörern im Schulgebäude hat Gültigkeit mit Beginn des Schuljahres 2022/2023.

Stuttgart, im September 2022

Daniel Steiner

Schulleiter

Marten Jennerjahn

Elternbeiratsvorsitzender

Ferry Honsberg

Schulsprecher

